



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Res Pro Anima, Eine Seelen Sach/ Welche um Rettung der  
irrigen Gewissen vorgenommen ist Über die Frage: Wie  
lang wilst du noch Lutherisch bleiben?**

**Kirchweg, Christoph**

**Hannover, 1670**

Von dem Taufbund.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-33967**

dencken machest / welche leichtlich dir werden  
erleichtert werden / wofern du nur des Wol-  
rahts Verfolg und Reden-Schlüsse / in acht  
nehmen wirst / dan aus einen ohnformlichen  
antecedente, folgen viele ohnformliche con-  
sequenzen oder Folgeren; Darum mercke:  
Wolraht setzt den Taufbund und das Ge-  
wissen als zwen Hauptstück seiner Erörte-  
rung auf diese Frag / macht aber seiner Art  
nach nichts beständiges / sondern gleich im An-  
fang ein Mischmasch daraus / also / daß er den  
Taufbund mit dem Gewissen bald vereinige /  
bald von einander theile / und solches solte  
nach seiner Meinung darin bestehen / sagend :

» Du weißt / worin unser Taufbund  
» bestehet / und was darinnen Gott  
» an unserer Seiten erfordert / wan er  
» an seiner Seiten sich erbeit / und so  
» sehr sich herunter läset / daß er unser  
» Vatter seyn möchte / und wil daß  
» wir seine Kinder und Erben seyn  
» und bleiben sollen / so müssen wir  
» hingegen glauben / und gut Gewis-  
» sen zu bewahren ihm versprechen ;  
» Dan wer nicht glaubt / und kein gu-  
» tes Gewissen bewahret und behält /

Worin  
das  
Christa  
liche  
Tauf  
Bund  
bestehe.

pag. 42.  
S. 7.

» Der wird verdammet werden. Dies  
sagt Wolraht/ sey unser Tauf-Bund. Aber  
L. Gottlieb / wo hastu in Gottes Wort/  
ein solches Tauf-bund der Christen gelesen?  
Ich muß aber zu deiner Lehr disfalls das  
Tauf-bund/und das Gewissen unterscheiden/  
ehe ich dir weiters etwas erkläre.

Ich gestehe zwar / daß wir alle durch den  
H. Tauf Christum haben angelegt Galat. 3.  
c. 7. ich gestehe auch/daß wir im H. Tauf von  
Gott zu Kinder seynd aufgenommen / und  
Deshalber schuldig seynd/ als Kinder / Gott  
als unseren Vatter zu ehren/ zu lieben/ und zu  
dienen; Aber mein Gottlieb / woraus kan  
man eine gemachte Verbündniß besser erkenn  
nen / als aus den austrücklichen Worten/  
welche bey solcher Verbündniß sind geredet  
worden.

Bei uns Römisch-Catholischen (wie es  
dan zu Zeiten der Heiligen Hieronymi und  
Augustini schon üblich gewesen / ) ist der  
Brauch/ (zweiffele auch nicht daß bey den Lu  
theranern ebenfalls geschehe / ) daß so oft ein  
Kind zur H. Tauf gebracht wird/ ehe und be  
vorn dis H. Sacrament gehandelt werde/  
der Pfarrherr zweymahl frage; Erstlich zum  
Eingang der Kirchen/fragt er von dem Kinde  
Was begehrestu von der Kirchen  
Gott

Gottes? Der Gevatter in Nahmen des  
 Kinds antwortet: Den Glauben: Er  
 fragt: Was gibt dir der Glaub? Der  
 Gevatter in Namen des Kinds antwortet:  
 Das ewige Leben. Darauf sagt alsbald  
 der Pfarrherr mit den Worten Christi:  
 Wilstu dan eingehen zum ewigen  
 Leben so halte die Gebotte. Dieses ist  
 die erste Frag. Zum andern bey den Tauf-  
 stein/ wan das Kind gleich darauf sol getauft  
 werden/ fragt ebenfals der Pfarrherr/ nennet  
 das Kind mit seinen Nahmen/ sagend: N.  
 Glaubstu in Gott dem Allmächtigen  
 Schöpffer Himmels und der  
 Erden. Der Gevatter/ der das Kind hält/  
 redet in seinen Nahmen: Ich glaube/  
 Der Pfarrherr fragt weiters: Glaubstu  
 in Iesum Christum seinen einigen  
 Sohn/ unsern Herrn/ der geboh-  
 ren ist und gelitten hat. Der Gevatter  
 im Nahmen des Kinds antwortet: Ich  
 glaube. Drittens und zum letzten fragt er  
 noch eins: Glaubstu in den H. Geist/  
 eine heilige allgemeine Christliche  
 Catholische Kirch/ Gemeinschaft  
 der Heiligen/ &c. Das Kind/ oder in sei-  
 nen Nahmen der Gevatter spricht: Ich  
 glaube. Und alsobald darauf wird das  
 Kind

Kind getauft / im Nahmen Gottes des Vaters / des Sohns / und des H. Geists / und wird kraft dieses heiligen Sacraments / durch die Verdienst Christi / von Gott zum Geistlichen Kind / und von der Kirchen zum Mitglied angenommen.

Nun frage ich lieber Gottlieb / in welchem Stück vermeinstu / bestehe dan unsers Taufbunds obligation? Dein Wolraht setzt die selbe in dem / daß wir / als Kinder schuldig seynd / Gott als unserem Vatter zu dienen und ihm ein reines Gewissen zu bewahren / solches wil ich auch nicht ganz verwerffen. Aber wie könnte einer die gemachte Verbund muß / und Pflicht mehr erkennen / als aus der ausdrücklich / versprochener Verheißung / ein Kind öffentlich für seinen Gott verspricht im H. Tauf? Seine Versprechung aber ist ehe dan es zum Kind Gottes aufgenommen werde / nicht allein zu glauben an Gott / dreifältig in Person / ein im Wesen sondern auch zu glauben / an eine allgemeine Christliche Kirch. Und folgendes / was die eine allgemeine Kirch befiehlt zu glauben und nicht allein das zu glauben / sondern auch die Gebotten Gottes mit Göttlicher Hülff zu halten. Darauf wird in Ansehen dieses so ausdrücklich Versprechens durch Mittel des

Tauf

Taufs die Verbündnuß gemacht zwische Gott  
 und den Getauften/also daß Gott denselben  
 Menschen zu einem Kind annimt / und er als  
 ein Christ zu Gott als zu seinem Vatter ein  
 Vertrauen schöpffe. Diese Versprechung  
 hat Lutherus wohl erkant / sagend : Im  
 » Haus des Pabsts / bin ich getauft/  
 » und im selbigen habe ich den Cate-  
 » chismum und die H. Schrift geler-  
 net. Dieser Versprechung und seines Tauf-  
 Bunds hat sich erinnert der Apostel : Laßt  
 uns Gott dienen/und wolgefallen/  
 mit Furcht und Ehrerbietung / *cum*  
*metu & reverentia*, und nicht wie Worraht es  
 » verdrehet : *Cum verecundia & timore*, mit  
 » Furcht und Furcht / sondern erstlich  
 mit Furcht / damit wir Christen nicht etwa  
 unsers gethanen Versprechens vergessende  
 verachten / was wir verlobet haben / und fol-  
 gends mit Ehrerbietung / damit nicht  
 etwa an uns Kindern zu finden sey / was seine  
 Väterliche Güte und Augen mochte beleidig-  
 en. Hastu lieber Gottlieb diese Reden ver-  
 standen ?

### Gottlieb.

Wie wohl Herr Begweiser / ich möchte  
 wünschen / daß ich ebenfalls wüßte / worin  
 Wohl

Luth.  
 Tom. 3.  
 Germ.  
 Witt.  
 part. 2.  
 fol. 50.  
 §. 4.  
 Hebr.  
 12, 29.  
 pag. 45.  
 §. 9.

Wolraht die Pflicht des Gewissens fest  
dan darauf ruhet mehrentheils sein ganzer  
Gebäu.

Wegweiser.

Worin  
das  
Christe  
liche  
Gewis  
sen bes  
stehe.  
Rom.  
9, 1.

**G**laub mir / mein Gottlieb / viel ruffe  
dein Wolraht vom Gewissen / und gib  
dannoeh kein einziges Barzeichen eines  
Gott gegründeten Gewissens. Wolte Gott  
daß er redete wie der Apostel : Ich sage die  
Wahrheit in Christo / und lüge nicht  
dessen mir mein Gewissen Zeugniß  
gibt im heiligen Geist. Weilen er aber  
aus seinen eigenen Geist seines Gewissens  
Zeugniß nimt / so ist kein Wunder / daß  
die Wahrheit spare. Du gibst Zeugniß  
von dir selbst : dein Zeugniß ist nicht  
wahr. Joan. VIII, 13. Höre aber vom  
Wolraht des Gewissens obligation feste  
Nemlich / daß man nicht etwas annehme  
Gott damit zu dienen / welches ihme nicht  
falle / dan sagt er : Es ist nicht eben  
wie man Gott diene ; Alles das  
nige womit wir Menschen den  
Herrn unsern Gott ehren / und  
ihm dienen wollen / das muß Gottes  
tes offenbahrten Willen gemäß und  
nicht zuwider seyn ; Und damit das

pag. 46.  
§. II.